Einkaufsbedingungen der Deutschen Telekom Gruppe für Planungs-, Bau- und Bauüberwachungsleistungen für das Mobilfunknetz (EB Bau Mobilfunk)

1 Geltungsbereich

(1) Diese Einkaufsbedingungen gelten für Bau- und Montageleistungen an Mobilfunkstandorten. sowie Planungs-, Bauvorbereitungs- und Bauüberwachungsleistungen einschließlich deren Dokumentation.

(2) Der Auftragnehmer hat die Leistungen nach Vorgaben des Auftraggebers entweder als Einzel_ oder Generalunternehmer zu erbringen und trägt die Gesamtverantwortung für das Gesamtwerk einschließlich der Leistungen seiner Nachunternehmer.

(3) Rechtswirksam sind nur schriftliche und von einer Einkaufsstelle der Deutschen Telekom AG (nachfolgend „**DTAG**“ genannt) oder eines Konzernunternehmens (nachfolgend jeweils „**Auftraggeber**“ genannt) unterschriebene Bestellungen, Abrufe, Rahmenverträge, Nachträge, etc. (nachfolgend „**Auftrag**“ genannt) bzw. sonstige Willenserklärungen. Der Schriftform im vorstehenden Sinn genügen auch auf elektronischer Basis, Telefax, EMail oder über spezielle, vom Auftraggeber zur Abwicklung von Einkaufsvorgängen bereitgestellte elektronische Kommunikationsverfahren wie Vollintegration, webbasierte Anwendungen oder per Order Management Tool übermittelte Erklärungen. Eine elektronische Willenserklärung ist an dem Tag zugegangen, an dem sie dem Empfänger unter seiner elektronischen Adresse während der üblichen Geschäftszeit abrufbar zur Verfügung steht, anderenfalls am nächsten Geschäftstag. Im Falle der Nutzung eines speziellen, vom Auftraggeber zur Abwicklung von Einkaufsvorgängen bereitgestellten elektronischen Kommunikationsverfahrens gelten diesbezüglich die Nutzungsbedingungen der Deutschen Telekom Gruppe für von ihr bereitgestellte elektronische Kommunikationsverfahren (NB e-commerce; siehe: www.telekom.com/de/konzern/einkauf).

(4) Abrufe, denen nicht innerhalb einer Frist von drei (3) Arbeitstagen ab Erhalt widersprochen wurde, gelten als in sich geschlossene Verträge; sie können maschinell erstellt sein und sind auch ohne Unterschrift rechtsverbindlich. Als Arbeitstage gelten alle Tage von Montag bis Freitag mit Ausnahme gesetzlicher und regionaler Feiertage, die auf einen dieser Tage fallen.

(5) Diese Bedingungen sowie weitere im Auftrag genannte Vertragsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Auftragnehmers haben keine Geltung, und zwar auch dann nicht, wenn in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Auftragnehmers die Leistung vorbehaltlos abgenommen wird.

(6) Soweit der Auftraggeber und der Auftragnehmer einen Rahmenvertrag geschlossen haben, der die Anwendbarkeit dieser EB Mobilfunk vorsieht, sind die DTAG und alle Unternehmen, bei denen die DTAG berechtigt ist, direkt oder indirekt mehr als 20% der Stimmrechte auszuüben („**Konzernunternehmen**“), durch den Rahmenvertrag begünstigt und damit berechtigt, Aufträge zu erteilen. Im Falle eines Auftrags kommt ein entsprechender Vertrag zu den Bedingungen des Rahmenvertrages direkt zwischen dem jeweiligen Konzernunternehmen und dem Auftragnehmer zustande. Eine gesamtschuldnerische Haftung der DTAG und den Konzernunternehmen besteht nicht.

(7) In Ergänzung zu Ziff. 1 (6) EB Mobilfunk erklärt sich der Auftragnehmer grundsätzlich bereit, den Kreis der begünstigten Unternehmen auch darüber hinaus zu erweitern. Bei Bedarf wird der Auftraggeber den Auftragnehmer schriftlich um seine Zustimmung für eine solche Erweiterung bitten. Der Auftragnehmer wird seine Zustimmung nicht unbillig verweigern. Unabhängig von etwaigen Billigkeitserwägungen stimmt der Auftragnehmer hiermit bereits der Begünstigung eines solchen Unternehmens zu, das sich für die Erfüllung eigener Aufgaben einer Unternehmenseinheit der DTAG oder eines mit dieser nach §§ 15 ff AktG verbundenen Unternehmens bedient.

2 Vertragsbestandteile

(1) Dem Vertrag auf Basis dieser Einkaufsbedingungen liegen folgende Vertragsbedingungen in der genannten Rang- und Reihenfolge zu Grunde:

a. der Abruf zum Rahmenvertrag
b. der Rahmenvertrag oder die Bestellung einschließlich der Auftragsverarbeitungsvereinbarung, sofern erforderlich, und ergänzende Einkaufsbedingungen
c. diese Einkaufsbedingungen (EB Bau Mobilfunk)
d. die fachliche Leistungsbeschreibung (z.B. BVB Infra, Inbuilding, Antenne.)
e. der „Verhaltenskodex für Lieferanten (DTAG Supplier Code of Conduct)“ in seiner jeweils aktuellen Fassung, (nachfolgend “**Verhaltenskodex**” oder „**SCoC**“ genannt; siehe unter: www.telekom.com/de/konzern/einkauf)
f. die Sicherheitsregelung Auftragnehmer (siehe unter: www.telekom.com/de/konzern/einkauf)
g. alle einschlägigen EU-Richtlinien/Normen, VDE- und/oder DIN-Vorschriften, soweit nicht im Einzelfall erhöhte Anforderungen vertraglich festgelegt worden sind.
h. die Bestimmungen und Vorschriften der jeweiligen Landesbauordnung, der Berufsgenossenschaft, des Gewerbeaufsichtsamtes und alle Gesetze, Verordnungen, Ortssatzungen und sonstige Vorschriften, die das Bauvorhaben betreffen.
i. die Anfrage (Submission)

(2) Die unter Ziff. 2 (1) e. i. aufgeführten Dokumente finden in der jeweils zum Zeitpunkt des Abrufs geltenden Fassung Anwendung. Sollte der Auftragnehmer dadurch vergütungsrelevante Änderungen in Bezug auf die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltende Fassung sehen, hat der Auftragnehmer innerhalb von vier (4) Wochen nach Veröffentlichung der neuen Fassung Bedenken bei der Einkaufsstelle des Auftraggebers anzumelden und ist berechtigt, ein Nachtragsangebot entsprechend Ziff. 8 (5) zu unterbreiten. Die jeweils geltenden Fassungen der unter Ziff. 2 (1) e. g. aufgeführten Dokumente sind für registrierte Benutzer der eVergabe unter www.evergabe.telekom.de -> Informationen -> Vertragsbedingungen abrufbar oder können auf Anforderung zugesandt werden.

(3) Art und Umfang sowie Ort bzw. Bereich der auszuführenden Leistung wird angegeben

a. für Bestellungen in der Leistungsbeschreibung
b. für Rahmenverträge
 1. als grundsätzliche Angaben in der Leistungsbeschreibung,
 2. bezogen auf die einzelne Maßnahme in dem Abruf.

Dabei ist der Auftragnehmer verpflichtet, die einzelne Maßnahme unabhängig von deren Umfang und der Lage der einzelnen Baustellen in dem in der Leistungsbeschreibung angegebenen Gebiet auszuführen.

3 Ausführungsunterlagen und Beistellungen

3.1 Ausführungsunterlagen

(1) Die für die Ausführung nötigen Unterlagen erhält der Auftragnehmer unentgeltlich und rechtzeitig. Sie bleiben Eigentum des Auftraggebers und sind vertraulich zu behandeln. Sie dürfen

ohne dessen Zustimmung weder kopiert, vervielfältigt, veröffentlicht oder Dritten zugänglich gemacht werden. Der Auftragnehmer hat sie, soweit es zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung gehört, auf etwaige Unstimmigkeiten zu überprüfen und den Auftraggeber auf entdeckte oder vermutete Mängel hinzuweisen.

(2) Die vom Auftragnehmer zur Erfüllung des Vertrages angefertigten Pläne und sonstige Unterlagen, einschließlich Daten auf Datenträgern, sowie die dem Auftragnehmer vom Auftraggeber überlassenen Unterlagen sind auf Verlangen des Auftraggebers, spätestens aber bei der Abnahme herauszugeben und werden Eigentum des Auftraggebers. Sie müssen vom Auftragnehmer als erstellt gekennzeichnet sein.

(3) Ein Zurückbehaltungsrecht des Auftragnehmers in Bezug auf die Unterlagen ist ausgeschlossen. Dies gilt auch, wenn das Vertragsverhältnis vorzeitig endet.

(4) Der Auftragnehmer darf Veröffentlichungen sowie Lichtbild- und Filmaufnahmen über die Leistung nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers vornehmen.

3.2 Beistellungen

(1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Beistellungen des Auftraggebers unter Anwendung der im Verkehr üblichen Sorgfalt auf erkennbare Mängel zu überprüfen und, falls solche vorliegen, diese dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen.

(2) Beistellungen bleiben Eigentum des Auftraggebers und sind unentgeltlich getrennt zu lagern, zu bezeichnen und zu verwalten. Sie dürfen ausschließlich zur Erbringung der bestellten Leistungen verwendet werden.

(3) Wurden die Beistellungen mit werthaltigen Lademitteln (z.B. Gitterboxen, Europaletten, Kippbehälter) durch den Logistikanbieter des Auftraggebers an den Auftragnehmer geliefert, hat der Auftragnehmer dafür Sorge zu tragen, dass diese Lademittel an den Logistikanbieter mit dem Lademittelkontrollschein zurückgeliefert werden.

(4) Der Auftragnehmer hat die ihm vom Auftraggeber für die Ausführung übergebenen Gegenstände/Materialien bis zur Abnahme vor Beschädigung und Diebstahl zu schützen. Werden Beistellungen direkt an den Auftragnehmer geliefert, hat der Auftragnehmer die Annahme entsprechend zu dokumentieren. Erhält der Auftragnehmer Beistellungen nicht zum vereinbarten Termin, ist er verpflichtet, dies spätestens am darauffolgenden Arbeitstag zu reklamieren.

(5) Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer die ihm übergebenen Gegenstände sowie die freigelegten Anlagen vor Winterschäden und Grundwasser zu schützen, ferner Schnee und Eis zu beseitigen.

4 Ausführung

4.1 Rechte und Pflichten des Auftragnehmers

(1) Der Auftragnehmer hat die Leistung einschließlich aller Nebenleistungen, die für die Leistungserbringung erforderlich sind, selbständig und in Eigenverantwortung auszuführen. Dabei hat er die anerkannten Regeln der Technik und die gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen zu beachten. Es ist seine Sache, die Ausführung seiner vertraglichen Leistung zu leiten und für Ordnung auf seiner Arbeitsstelle zu sorgen.
Der Auftraggeber nimmt keinen Einfluss auf die Art und Weise der Leistungserfüllung /Auftragsdurchführung. Der Auftragnehmer hat die alleinige Weisungsbefugnis für die von ihm eingesetzten eigenen Mitarbeiter und etwaige von ihm eingesetzte Nachunternehmer (inkl. Freelancer, d.h. nicht sozialversicherungspflichtig Beschäftigte). Er ist in der Organisation der Leistungserfüllung / Auftragsdurchführung frei. Er wird vereinbarte Termine (Leistungserfolg, vereinbarte Leistungsabschnitte) einhalten.
Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eingenommene Mehrwertsteuer als freier Unternehmer ordnungsgemäß an das Finanzamt abzuführen sowie die vom Auftraggeber erhaltene Vergütung eigenständig und ordnungsgemäß zu versteuern.

(2) Hat der Auftragnehmer Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung (auch wegen der Sicherung gegen Unfallgefahren), gegen die Güte der vom Auftraggeber gelieferten Stoffe oder Bauteile oder gegen die Leistungen anderer Unternehmer, so hat er sie dem Auftraggeber unverzüglich möglichst schon vor Beginn der Arbeiten schriftlich mitzuteilen; der Auftraggeber bleibt jedoch für seine Angaben, Anordnungen oder Lieferungen verantwortlich.

(3) Der Auftragnehmer hat für die Aufrechterhaltung der allgemeinen Ordnung auf der Baustelle zu sorgen und das Zusammenwirken der verschiedenen Unternehmer zu regeln. Er hat die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und Erlaubnisse z.B. nach dem Baurecht, dem Straßenverkehrsrecht, dem Wasserrecht, dem Gewerberecht herbeizuführen. Sofern der Auftragnehmer zu Störungsbeseitigungen verpflichtet ist, muss er dem Auftraggeber eine Rufnummer benennen, unter der im vereinbarten Zeitraum die Anforderung zum Störungseinsatz jederzeit und zuverlässig entgegengenommen wird.

(4) Der Auftragnehmer hat für die notwendigen Lager und Arbeitsplätze, Zufahrtswege und Anschlüsse für Wasser und Energie auf eigene Rechnung zu sorgen. Die Kosten sind durch den Preis für die Leistung abgegolten.

(5) Verhandlungen mit zuständigen Genehmigungsbehörden, Versorgungsunternehmen und sonstigen Beteiligten hat der Auftragnehmer vorher mit dem Auftraggeber abzustimmen und ihn über die weitere Vorgehensweise zu unterrichten. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, finanzielle Verpflichtungen für den Auftraggeber einzugehen.

(6) Er hat auch für Nacht-, Sonntags- oder Feiertagsarbeit die ggf. erforderliche Genehmigung einzuholen.

(7) Die Vorlage des Verkehrszeichenplanes sowie das Einholen von verkehrsrechtlichen Anordnungen gemäß § 45 Abs. 6 StVO obliegen dem Auftragnehmer. Nach Vorlage des Gebührenbescheides werden diese Gebühren vom Auftraggeber erstattet. Eine Kopie der verkehrsrechtlichen Anordnung ist dem Auftraggeber vor Baubeginn auszuhändigen.

(8) Sofern Arbeitsstellen an Straßen eingerichtet werden müssen, ist die Qualifikation des zu benennenden Verantwortlichen für die Sicherungsarbeiten an den Arbeitsstellen gemäß dem "Merkblatt über Rahmenbedingungen für erforderliche Fachkenntnisse zur Verkehrssicherung von Arbeitsstellen an Straßen" (MVAS in der jeweils aktuellsten Fassung) vor Arbeitsbeginn nachzuweisen.

(9) Ist eine bestehende Anlage zu ändern oder zu beseitigen, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber und den Eigentümer bzw. Besitzer der Anlage rechtzeitig zu verständigen.

(10) Zum Schutz der Umwelt, der Landschaft und der Gewässer hat der Auftragnehmer die durch die Arbeiten hervorgerufenen Beeinträchtigungen auf das unvermeidbare Maß einzuschränken.

(11) Sofern der Auftragnehmer an dem vorhandenen Mobilfunkstandort Mängel feststellt, deren Ursache nicht im Zusammenhang mit den von ihm zu erbringenden Leistungen steht oder mit deren Feststellung bzw. Beseitigung er nicht beauftragt ist, soll er diese dem Auftraggeber anzeigen.

(12) Der Auftragnehmer ist für die im Rahmen der Arbeiten anfallenden Abfälle als Abfallerzeuger verantwortlich. Die Entsorgung der anfallenden Abfälle durch den Auftragnehmer hat gemäß dem Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG), sowie des untergesetzlichen Regelwerkes, z.B. der Abfallverzeichnis-Verordnung, der Nachweisverordnung sowie der Landesabfallgesetze und Satzungen der Kommunen jeweils in ihrer gültigen Fassung, zu erfolgen. Die Entsorgungsmengen sind vom Auftragnehmer zu dokumentieren und dem Auftraggeber wie vertraglich vereinbart nachzuweisen. Der Auftragnehmer hat darüber hinaus dem Auftraggeber Entsorgungsdaten bzw. Entsorgungsnachweise auf besondere Anforderung vorzulegen.

(13) Ferner hat der Auftragnehmer die Anforderungen des Umweltschutzes zu beachten. In Bezug auf das Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro und Elektronikgeräten (ElektroG) verpflichtet sich der Auftragnehmer die sich daraus für den Auftraggeber ergebenden Verpflichtungen wahrzunehmen und

– soweit diese nicht übertragbar sind – ihn bei der Erfüllung unentgeltlich zu unterstützen. Sofern der Auftragnehmer Verpackungsmaterial verwendet, ist dieses entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen.

(14) Sofern der Auftragnehmer für die Ausführung der Leistung Zutrittsmittel (z.B. Schlüssel, Code-Karten) benötigt, werden ihm diese vom Auftraggeber in der erforderlichen Stückzahl gegen Unterschrift ausgehändigt. Der Auftraggeber behält sich vor, die Zutrittsmittel nur gegen Vorlage einer Bürgschaft auszugeben.

(15) Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass

a. die zur Verfügung gestellten Zutrittsmittel sorgsam verwahrt und nur für die Erfüllung des Vertrages verwendet werden,

b. ein entsprechender Zutrittsmittelnachweis geführt wird,

c. von den Zutrittsmitteln keine Doppel oder Kopien angefertigt werden,

d. die Rückgabe der Zutrittsmittel spätestens bei der Erstellung des Schlussaufmaßes, bei Rahmenverträgen des letzten Schlussaufmaßes, erfolgt und

e. der Verlust eines Zutrittsmittels unverzüglich schriftlich bei der Ausgabestelle des Auftraggebers angezeigt wird.

Darüber hinaus muss der Auftragnehmer jährlich eine Inventur aller übernommenen Zutrittsmittel durchführen und das Ergebnis dem Auftraggeber schriftlich mitteilen.

(16) Der Auftraggeber ist berechtigt, für jeden einzelnen Fall eines verlorenen Zutrittsmittels eine Vertragsstrafe in Höhe von 150,00 EUR je nicht zurückgegebenem Zutrittsmittel zu verlangen oder einzubehalten, sofern nicht anders vereinbart. Zudem behält sich der Auftraggeber vor, neben der Vertragsstrafe für jeden Fall eines verlorenen Zutrittsmittels den darüber hinaus gehenden Schaden geltend zu machen. Der Schadensersatzanspruch beinhaltet insbesondere den aufgewendeten Zeitaufwand des Auftraggebers zur Schadensbeseitigung, wie zum Beispiel den administrativen Aufwand für die Verlustmeldung des Zutrittsmittels, die Sperrung der Schließberechtigungen in Systemen, die Neubeschaffung von Zutrittsmitteln inklusive deren Ausgabe und die Gefährdungsanalyse (bei höherwertigen Schließmitteln). Ist der Auftragnehmer der Auffassung, dass der geltend gemachte Schadensersatzanspruch im Verhältnis zum tatsächlich entstandenen Schaden zu hoch sei oder dass kein Schaden eingetreten sei, steht ihm der Nachweis frei, dass kein bzw. ein geringerer Schaden entstanden ist. Im Falle ihrer Verwirkung wird die Vertragsstrafe auf einen Schadensersatzanspruch angerechnet.

(17) Bei Montagearbeiten und Arbeiten auf Grundstücken sowie in Gebäuden des Auftraggebers ist ein Nachweis über die Betriebszugehörigkeit mitzuführen.

4.2 Rechte und Pflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat das Recht, die vertragsgemäße Ausführung der Leistung zu überwachen. Hierzu hat er Zutritt zu den Arbeitsplätzen, Werkstätten und Lagerräumen, wo die vertragliche Leistung oder Teile von ihr hergestellt oder die hierfür bestimmten Stoffe und Bauteile gelagert werden.

(2) Der Auftraggeber ist befugt, unter Wahrung der dem Auftragnehmer zustehenden Leitung Anordnungen zu treffen, die zur vertragsgemäßen Ausführung der Leistung notwendig sind. Die Anordnungen werden nur dem Auftragnehmer oder seinem für die Leitung der Ausführung bestellten Vertreter erteilt, außer wenn Gefahr im Verzug ist.

(3) Der Auftraggeber kann verlangen, dass ein Mitarbeiter des Auftragnehmers durch einen anderen ohne Anspruch auf besondere Vergütung ersetzt wird, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

4.3 Sonstige Bedingungen zur Abgrenzung der Verantwortung bei der Bauausführung

(1) Stoffe oder Bauteile, die dem Vertrag oder den Proben nicht entsprechen, sind auf Anordnung des Auftraggebers innerhalb einer von ihm bestimmten Frist von der Baustelle zu entfernen. Geschieht es nicht, so können sie auf Kosten des Auftragnehmers entfernt oder für seine Rechnung veräußert werden.

(2) Leistungen, die schon während der Ausführung als mangelhaft oder vertragswidrig erkannt werden, hat der Auftragnehmer auf eigene Kosten durch mangelfreie zu ersetzen. Hat der Auftragnehmer den Mangel oder die Vertragswidrigkeit zu vertreten, so hat er auch den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Kommt der Auftragnehmer der Pflicht zur Beseitigung des Mangels nicht nach, so kann ihm der Auftraggeber eine angemessene Frist zur Beseitigung des Mangels setzen und erklären, dass er ihm nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Auftrag entziehe (Ziffer 12).

(3) Der Auftraggeber behält sich vor, bei mangelhaften oder vertragswidrigen Leistungen des Auftragnehmers zu seinen Lasten Maßnahmen durchzuführen, sofern diese zur

- Aufrechterhaltung der Telekommunikation oder
- Sicherung der baulichen Anlagen und des Verkehrs

unaufschiebbar notwendig sind.

(4) Der Zustand von Teilen der Leistung ist auf Verlangen gemeinsam von Auftraggeber und Auftragnehmer festzustellen, wenn diese Teile der Leistung durch die weitere Ausführung der Prüfung und Feststellung entzogen werden. Das Ergebnis ist schriftlich niederzulegen.

4.4 Ergänzende Bedingungen für Projektierungs-, Baubegleitungs- und/oder Dokumentationsleistungen

Sofern es sich um Projektierungs-, Baubegleitungs-/Baukoordinations- und/oder Dokumentationsleistungen handelt, gelten zusätzlich die in Anhang 1 „Besondere Pflichten des Auftragnehmers im Zusammenhang mit Projektierungs-, Baubegleitungs- und/oder Dokumentationsleistungen“ enthaltenen Bedingungen.

5 Änderung der Leistung

(1) Der Auftraggeber ist berechtigt, jederzeit Leistungs- oder Planungsänderungen durchzuführen.

(2) Der Auftraggeber ist berechtigt, Änderungen der mit dem Auftragnehmer vereinbarten Leistungen zu verlangen. Beeinflusst die Änderung einer Leistung vertragliche Regelungen, z.B. Vergütung und/oder Fertigstellungstermin, so wird der Auftragnehmer dies unverzüglich dem Auftraggeber mitteilen. Die Vertragsparteien werden daraufhin unverzüglich die durch die Änderung bedingte Anpassung des Vertrages unter Berücksichtigung entstehender Mehr- oder Minderaufwendungen schriftlich vereinbaren.

(3) Nicht vereinbarte Leistungen, die zur Ausführung der vertraglichen Leistung erforderlich werden, hat der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers mit auszuführen, außer wenn sein Betrieb auf derartige Leistungen nicht eingerichtet ist.

(4) Hat der Auftragnehmer Bedenken gegen die Änderungen und Ergänzungen gemäß Ziffer 5 (1) oder (2), so hat er diese dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(5) Der Auftragnehmer hat durch Änderungen und Ergänzungen der Leistungen bedingte Preisänderungen in geeigneter Weise zu begründen und auf Verlangen des Auftraggebers Einblick in die relevanten Unterlagen für die Preisermittlung (z. B. Nachunternehmerangebote, Lieferangebote, Rechnungen etc.) zu gewähren.

(6) Als Leistungsänderung gelten nicht das Bereitstellen von neuen Programmierschlüsseln sowie von Software und Internetlinks für Konfigurations-, Inbetriebnahme- und Dokumentationsleistungen. Auch eine Änderung von Dokumentationsleistungen (Fotodokumentation, Messwerte, Checklisten) gilt nicht als Leistungsänderung.

6 Ausführungsfristen, Verzug, Vertragsstrafe

6.1 Ausführungsfristen

(1) Die Ausführung ist nach den verbindlichen Fristen (Vertragsfristen) zu beginnen, angemessen zu fördern und zu vollenden.

Bei Rahmenverträgen wird die Ausführungsfrist für die einzelne Baumaßnahme im Abrufauftrag festgelegt. Mit der Baumaßnahme ist spätestens innerhalb von zehn (10) Arbeitstagen nach Erhalt des Abrufauftrages zu beginnen, sofern im Abrufauftrag keine Ausführungsfrist genannt ist oder es sich um nicht planbare

Baumaßnahmen wie z.B. Entstörung oder Gefahr in Verzug handelt.

(2) Die Berichtigung von Planunterlagen, das Erstellen von Planunterlagen bzw. von Skizzen sind spätestens 7 (sieben) Arbeitstage nach Abschluss der entsprechenden Baumaßnahme dem Auftraggeber zu übergeben.

(3) Bei umfangreichen Baumaßnahmen sind auf Anforderung des Auftraggebers Berichtigungen von Planunterlagen nach Baufortschritt dem Auftraggeber auszuhändigen.

(4) Wenn Arbeitskräfte, Geräte, Gerüste, Stoffe oder Bauteile so unzureichend sind, dass die Ausführungsfristen offenbar nicht eingehalten werden können, muss der Auftragnehmer auf Verlangen unverzüglich Abhilfe schaffen.

6.2 Verzug, Vertragsstrafe

(1) Die vereinbarten Termine und Fristen sind für den Auftragnehmer bindend. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich zu benachrichtigen, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarten Termine nicht eingehalten werden können.

(2) Verzögert der Auftragnehmer den Beginn der Ausführung oder gerät er mit der Vollendung in Verzug, so stehen dem Auftraggeber nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist die gesetzlichen Ansprüche, insbesondere auf Rücktritt vom Vertrag und Schadensersatz zu. Hierzu gehört auch das Recht des Auftraggebers nach Ablauf der Nachfrist die restlichen Arbeiten anderweitig an Dritte zu Lasten des Auftragnehmers zu vergeben

(3) Überschreitet der AN aus von ihm zu vertretenden Gründen den im jeweiligen Abruf oder Bestellung vereinbarten Fertigstellungstermin der Baumaßnahme und/oder kann die Abnahme gemäß Ziffer 7 nicht erfolgen, gerät der AN automatisch in Verzug und der AG hat einen Anspruch auf eine Vertragsstrafe. Die Vertragsstrafe beträgt 0,2 % je Kalendertag der Fristüberschreitung, höchstens 5 % des Abrufwertes/ Bestellwertes der Baumaßnahme.
Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt hiervon unberührt. Eine verwirkte Vertragsstrafe wird jedoch auf Schadensersatzansprüche des Auftraggebers angerechnet.
Der jeweilige Betrag wird entweder bei der Schlusszahlung von der Vergütung abgesetzt oder eingefordert.

(4) Der Vorbehalt der Vertragsstrafe kann bis zu 1 Monat nach Fälligkeit der Schlusszahlung geltend gemacht werden.

(5) Soweit der Auftraggeber aufgrund gesetzlicher Regelung zur Zahlung einer Entschädigung wegen Nichteinhaltung eines Termins zur Beseitigung einer Störung oder eines Kundendienst oder Installationstermins verpflichtet ist, stellt der Auftragnehmer den Auftraggeber von diesen Ansprüchen frei. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers bleiben hiervon unberührt.

7 Abnahme

(1) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber den Fertigstellungstermin mitzuteilen und damit die Leistung zur Abnahme bereitzustellen. Die Abnahmefrist beträgtvierzehn (14) Kalendertage.

(2) Der Auftraggeber kann auf seine Kosten einen Sachverständigen zuziehen. Der Befund ist in gemeinsamer Verhandlung schriftlich niederzulegen. In die Niederschrift sind etwaige Vorbehalte wegen bekannter Mängel und wegen Vertragsstrafen aufzunehmen, ebenso etwaige Einwendungen des Auftragnehmers. Jede Partei erhält eine Ausfertigung.

(3) Wegen wesentlicher Mängel kann die Abnahme bis zur Beseitigung verweigert werden. Wird die Leistung nicht abgenommen, so wird der Auftragnehmer hierüber informiert. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Leistung unverzüglich, spätestens innerhalb einer vom Auftraggeber bestimmten angemessenen Frist, erneut zur Abnahme bereitzustellen.

(4) Müssen Prüfungen für die Abnahme oder die Abnahme selbst durch Verschulden des Auftragnehmers ganz oder teilweise wiederholt werden, hat der Auftragnehmer diese Kosten zu tragen.

(5) Wird keine Abnahme durchgeführt, so gilt die Leistung als abgenommen mit Ablauf von vierzehn (14) Kalendertagen nach schriftlicher Mitteilung über die Fertigstellung der Leistung und der Vorlage der Dokumentation. Die Benutzung von Teilen einer baulichen Anlage zur Weiterführung der Arbeiten gilt nicht als Abnahme.

(6) Vorbehalte wegen bekannter Mängel hat der Auftraggeber spätestens vierzehn (14) Kalendertage nach schriftlicher Mitteilung über die Fertigstellung der Leistung geltend zu machen.

(7) Mit der Abnahme geht die Gefahr auf den Auftraggeber über.

8 Vergütung

(1) Durch die vereinbarten Preise werden alle Leistungen abgegolten, die nach den Vertragsbedingungen und der gewerblichen Verkehrssitte zur vertraglichen Leistung einschließlich Nebenkosten gehören, auch wennsie im Leistungsverzeichnis nicht ausdrücklich oder vollständig beschrieben worden sind. Die Vergütung wird nach den vertraglich vereinbarten Preisen und den tatsächlich ausgeführten Leistungen berechnet.

(2) Stundenlohnarbeiten werden grundsätzlich nicht vergütet, sofern sie nicht ausdrücklich vom Auftraggeber angeordnet oder genehmigt sind. Genehmigte Stundenlohnarbeiten hat der Auftragnehmer im Rechnungsaufmaß nachzuweisen.

(3) Sofern nicht anders vereinbart, gelten folgende Zeiten

- für die Störungsbeseitigung:
 Montag-Freitag: 07.00 bis 18.00 Uhr
 Samstag: 08.00 bis 16.00 Uhr
- für alle anderen Arbeiten:
 Montag-Freitag: 07.00 bis 18.00 Uhr

(4) Sind nach Vertragsabschluss Leistungen auf besondere Anordnung des Auftraggebers außerhalb der in Ziff. 8 (3) genannten Zeiten auszuführen, werden Zulagen entsprechend den Angaben in der Leistungsbeschreibung vergütet, soweit nicht Abweichendes vereinbart ist.

(5) Werden bei Bestellungen oder Rahmenverträgen neue Leistungen nach Vertragsabschluss erforderlich, wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber ein Nachtragsangebot auf Preisbasis der Bestellung beziehungsweise des Rahmenvertrages unterbreiten.

9 Abrechnung

9.1 Rechnungsaufmaß

(1) Die Leistungserfassung/ das Rechnungsaufmaß ist in elektronischer Form durchzuführen.
Das letzte elektronische Leistungserfassungsblatt ist zwingend als Endaufmaß beziehungsweise Enderfassung zu kennzeichnen.

(2) Der Auftragnehmer hat die vertragsgerecht erbrachten Leistungen innerhalb von sieben (7) Kalendertagen nach Leistungserbringung festzustellen und im elektronischen Rechnungsaufmaß zu erfassen. Die Leistungserfassung muss nachprüfbar dargestellt werden und alle für die Abrechnung erforderlichen Unterlagen (Protokolle, Nachweise, Rechnungen, Planberichtigungsskizzen, ...) müssen dem Auftraggeber vorliegen.

Bei Abrufaufträgen/Bestellungen mit einem Abrufwert/Bestellwert größer oder gleich 5.000,00 EUR können größere Bauabschnitte ggf. in Teilaufmaße unterteilt werden. Bei einem Abrufwert/Bestellwert kleiner 5.000,00 EUR ist hierfür die vorherige Zustimmung des Auftraggebers erforderlich.

(3) Mit dem Schlussaufmaß sind die Planunterlagen, ggf. auch Berichtigungen der Planunterlagen, dem Auftraggeber zu übergeben oder zu übersenden.

(4) Die Arbeitsabläufe und die erforderlichen Erläuterungen zur Handhabung der elektronischen Leistungserfassung sind im Handbuch e-Vergabe dargestellt (www.evergabe.telekom.de -> Informationen -> Anwenderleitfaden). Bei Unstimmigkeiten oder fehlenden Unterlagen erhält der Auftragnehmer das elektronische Rechnungsaufmaß mit einem Hinweis über das e-Vergabe Portal innerhalb der Abnahmefrist wieder zurück. Diese Frist beginnt mit Eingang des Rechnungsaufmaßes bei der bauüberwachenden Stelle des Auftraggebers.

(5) Sofern der Auftragnehmer nicht an die eVergabe angebunden ist,

gelten folgende Regelungen der Absätze 6 8 anstelle der Absätze 1 4:

(6) Der Auftragnehmer hat die vertragsgerecht erbrachten Leistungen innerhalb von sieben (7) Kalendertagen nach Leistungserbringung festzustellen und in Ausdrucken "Veranschlagung/Rechnungsaufmaß", die ihm von dem Auftraggeber übergeben bzw. zugesandt werden, zu erfassen. Die Ausdrucke sind zu unterschreiben und zusammen mit den für die Abrechnung erforderlichen Unterlagen (Protokolle, Nachweise, Rechnungen, Planberichtigungsskizzen, ...) dem Auftraggeber zu übergeben oder zu übersenden. Für Leistungen, die bei Weiterführung der Arbeiten nur schwer feststellbar sind, hat der Auftragnehmer rechtzeitig gemeinsame Feststellungen zu beantragen.

Bei Abrufaufträgen/Bestellungen mit einem Abrufwert/Bestellwert größer oder gleich 5.000,00 EUR können größere Bauabschnitte ggf. in Teilaufmaße unterteilt werden. Bei einem Abrufwert/Bestellwert kleiner 5.000,00 EUR ist hierfür die vorherige Zustimmung des Auftraggebers erforderlich.

(7) Mit dem Schlussaufmaß sind die Planunterlagen, ggf. auch Berichtigungen der Planunterlagen, dem Auftraggeber zu übergeben oder zu übersenden.

(8) Der Auftragnehmer erhält Kopien der Ausdrucke "Veranschlagung/Rechnungsaufmaß" nach Prüfung und ggf. Klärung von Unstimmigkeiten innerhalb der Abnahmefrist zurück; diese Frist beginnt mit dem Eingang des Rechnungsaufmaßes beim Auftraggeber. Diese Frist gilt nicht, wenn Unstimmigkeiten vom Auftragnehmer nicht geklärt wurden oder wenn für die Abrechnung erforderliche Unterlagen (Protokolle, Nachweise, Rechnungen, Planberichtigungsskizzen, ...) fehlen.

(9) Bei Aufträgen, die aus technischen Gründen nicht für die elektronische Leistungserfassung genutzt werden können, ist der Reiter „Leistungserfassung" grau unterlegt. Für diese Aufträge gelten dann die Regelungen in den Absätzen (5) – (8).

9.2 Rechnungen

(1) Der Auftragnehmer hat seine Leistungen prüfbar abzurechnen. Er hat die Rechnungen übersichtlich aufzustellen und dabei die Reihenfolge der Posten einzuhalten und die in den Vertragsbestandteilen enthaltenen Bezeichnungen zu verwenden. Die Rechnung muss außerdem den Anforderungen von § 14 UStG entsprechen. Entspricht die Rechnung nicht den genannten Voraussetzungen, hat der Auftraggeber eine etwaige Zahlungsverzögerung nicht zu vertreten.

(2) Rechnungen können als Abschlags- oder Schlussrechnung eingereicht werden. Abschlags- oder Schlussrechnungen sind als solche zu bezeichnen.

(3) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sind in der Rechnung besonders kenntlich zu machen und werden nur vergütet, wenn hierüber vor Ausführung der Leistung eine schriftliche Nachtragsvereinbarung getroffen worden ist.

(4) Die vereinbarten Preise sind Nettopreise. Hinzu kommen gegebenenfalls Umsatzsteuern in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe.

(5) In der Schlussrechnung sind die bisher geleisteten Zahlungen einzeln aufzuführen und von der Rechnungsendsumme abzuziehen.

(6) Im Falle von Dienstleistungen und von Werklieferungen, die in Deutschland der Umsatzsteuer unterliegen und die von ausländischen Auftragnehmern erbracht werden, geht die Steuerschuld auf den Auftraggeber über (§ 13b Umsatzsteuergesetz). Der Auftragnehmer darf in den Rechnungen über diese Leistungen keine deutschen Umsatzsteuern ausweisen. Verbringt der Auftragnehmer bei der Erbringung der vorgenannten Leistungen Gegenstände aus einem Drittland nach Deutschland und entstehen in diesem Zusammenhang Einfuhrumsatzsteuern, gehen diese zu Lasten des Auftragnehmers.

(7) Sofern das Gutschriftverfahren vereinbart ist, erfolgt die Abrechnung der Leistung auf der Grundlage des Rechnungsaufmaßes/Leistungsnachweises. Der Auftragnehmer erhält von dem Auftraggeber als Nachweis für die vom Auftraggeber datenverarbeitungsmäßig erfassten

Leistungen eine Gutschriftenanzeige. In der Gutschriftenanzeige werden je Rechnungsaufmaß/Leistungs-nachweis die Leistungen nach Art und Menge, sowie Nettopreise, der Umsatzsteuersatz und der Umsatzsteuerbetrag sowie der Gesamtbetrag ausgewiesen.

(8) Der Auftragnehmer erklärt durch die Schlussrechnung beziehungsweise durch die Bestätigung „Enderfassung" im Leistungserfassungsblatt (siehe Ziffer 9.1 Absatz 2) verbindlich, dass er damit sämtliche Forderungen aus dem Abruf-/Einzelvertrag geltend gemacht hat.

9.3 Zahlung

9.3.1 Abschlagszahlungen

(1) Abschlagszahlungen werden in Höhe des Wertes der jeweils nachgewiesenen vertragsgemäßen Leistungen einschließlich des ausgewiesenen, darauf entfallenden Umsatzsteuerbetrags geleistet. Gegenforderungen können einbehalten werden.

(2) Abschlagszahlungen gelten nicht als Abnahme von Teilen der Leistung.

9.3.2 Schlusszahlungen

(1) Schlusszahlungen werden nach Prüfung und Feststellung der vom Auftragnehmer vorgelegten Schlussrechnung geleistet.

(2) Die vorbehaltlose Annahme der Schlusszahlung schließt Nachforderungen aus, wenn der Auftragnehmer über die Schlusszahlung schriftlich unterrichtet und auf die Ausschlusswirkung hingewiesen wurde.

(3) Einer Schlusszahlung steht es gleich, wenn der Auftraggeber unter Hinweis auf geleistete Zahlungen weitere Zahlungen endgültig und schriftlich ablehnt.

(4) Auch früher gestellte, aber unerledigte Forderungen werden ausgeschlossen, wenn sie nicht nochmals vorbehalten werden.

(5) Ein Vorbehalt ist innerhalb von 28 Kalendertagen nach Zugang der Mitteilung nach Absätzen 2 und 3 über die Schlusszahlung zu erklären. Er wird hinfällig, wenn nicht innerhalb von weiteren 28 Kalendertagen eine prüfbare Rechnung über die vorbehaltenen Forderungen eingereicht oder, wenn das nicht möglich ist, der Vorbehalteingehend begründet wird

(6) Die Ausschlussfristen gelten nicht für ein Verlangen nach Richtigstellung der Schlussrechnung und -zahlung wegen Aufmaß-, Rechen oder Übertragungsfehlern.

9.3.3 Zahlungsfristen

(1) Die Zahlungsfrist beträgt 30 Kalendertage. Sie beginnt mit dem ersten Tag nach Eingang der prüfbaren und den Anforderungen der Ziffer 9 entsprechenden Rechnung, jedoch nicht vor Erfüllung / Abnahme der Leistung. Bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen ab Beginn der Zahlungsfrist wird ein Skonto von 3% gewährt.

(2) Die vorbehaltlose Zahlung des Rechnungsbetrages durch den Auftraggeber beinhaltet keine Anerkennung der Leistung des Auftragnehmers als vertragsgemäß.

(3) Bei Rückforderungen des Auftraggebers aus Überzahlungen (§§ 812 ff. BGB) kann sich der Auftragnehmer nicht auf den Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.

(4) Im Falle der Überzahlung hat der Auftragnehmer den zu erstattenden Betrag ohne Umsatzsteuer vom Empfang der Zahlung an mit vier (4) Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der EZB zu verzinsen.

10 Behinderung und Unterbrechung der Ausführung

(1) Glaubt sich der Auftragnehmer in der ordnungsgemäßen Ausführung der Leistung behindert, so hat er es dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Unterlässt er die Anzeige, so hat er nur dann Anspruch auf Berücksichtigung der hindernden Umstände, wenn dem Auftraggeber offenkundig die Tatsache und deren hindernde Wirkung bekannt waren.

(2) Unterlässt der Auftragnehmer schuldhaft die Mitteilung der Gründe für die Behinderung oder Unterbrechung, hat er dem Auftraggeber den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

(3) Ausführungsfristen werden verlängert, soweit die Behinderung verursacht ist:

a. durch einen Umstand aus dem Risikobereich des Auftraggebers,

b. durch Streik oder eine von der Berufsvertretung der Arbeitgeber angeordnete Aussperrung im Betrieb des Auftragnehmers oder in einem unmittelbar für ihn arbeitenden Betrieb,

c. durch höhere Gewalt oder andere für den Auftragnehmer unabwendbare Umstände.

Witterungseinflüsse während der Ausführungszeit, mit denen bei Abgabe des Angebots normalerweise gerechnet werden musste, gelten nicht als Behinderung.

(4) Der Auftragnehmer hat alles zu tun, was ihm billigerweise zugemutet werden kann, um die Weiterführung der Arbeiten zu ermöglichen. Sobald die hindernden Umstände wegfallen, hat er ohne weiteres und unverzüglich die Arbeiten wieder aufzunehmen und den Auftraggeber davon zu benachrichtigen.

(5) Die Fristverlängerung wird berechnet nach der Dauer der Behinderung mit einem Zuschlag für die Wiederaufnahme der Arbeiten und die etwaige Verschiebung in eine ungünstigere Jahreszeit.

(6) Sind die hindernden Umstände von einem Vertragsteil zu vertreten, so hat der andere Teil Anspruch auf Ersatz des nachweislich entstandenen Schadens, des entgangenen Gewinns aber nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

(7) Dauert eine Unterbrechung länger als 3 Monate, so kann jeder Teil nach Ablauf dieser Zeit den Vertrag schriftlich kündigen.

11 Bauabzugssteuer

(1) Soweit § 48 EStG auf die nach dem vorliegenden Vertrag zu erbringenden Leistungen Anwendung findet, ist der Auftragnehmer verpflichtet, bei Vertragsunterzeichnung eine Freistellungsbescheinigung seines zuständigen Finanzamtes vorzulegen, um diesen Abzug zu vermeiden. Sofern keine gültige Freistellungsbescheinigung gemäß § 48 b EStG zum Zeitpunkt des Zahlungsausgleiches vorliegt, ist der Auftraggeber berechtigt, zur Abdeckung des entstandenen Buchungsmehraufwandes eine Aufwandsersatzleistung von 75,00 EUR von der Rechnung des Auftragnehmers abzuziehen.

(2) Sollte vor Abnahme eines Auftrages die Gültigkeit der Freistellungsbescheinigung enden, ist der Auftragnehmer verpflichtet, spätestens vier (4) Wochen vorher eine neue oder verlängerte Freistellungsbescheinigung vorzulegen. Sollte die Freistellungsbescheinigung bzw. deren Verlängerung nicht innerhalb von vier (4) Wochen nach Unterzeichnung des Vertrages bzw. vor Auslaufen der Gültigkeit der Freistellungsbescheinigung vorliegen, so ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag zu sperren oder den Vertrag fristlos zu kündigen.

(3) Sofern ausdrücklich auf die Vorlage einer Freistellungserklärung verzichtet wird oder der Auftraggeber die Leistung in Kenntnis der Nichtvorlage der Freistellungserklärung abnimmt, so ist der Auftraggeber berechtigt, den gesetzlichen Einbehalt nach § 48 EStG vorzunehmen.

(4) Eine Rückzahlung des Einbehaltes an den Auftragnehmer auch im Falle einer Rückabwicklung des Vertrages ist ausgeschlossen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich diesbezüglich an das zuständige Finanzamt zu wenden. Der Auftraggeber wird die den Auftragnehmer dabei durch Abgabe etwaiger notwendiger Erklärungen oder der Vorlage von Unterlagen in zumutbarem Umfang unterstützen.

12 Mängelhaftung

(1) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber seine Leistung zum Zeitpunkt der Abnahme frei von Mängeln zu verschaffen. Die Leistung ist zur Zeit der Abnahme frei von Sachmängeln, wenn sie die vereinbarte Beschaffenheit hat und den anerkannten Regeln der Technik entspricht.

(2) Der Auftragnehmer ist für die Qualität der Gesamtleistung auch dann verantwortlich, wenn er die bei Anwendung der verkehrsüblichen Sorgfalt erkennbaren Mängel von Zulieferungen des Auftraggebers oder vom Auftraggeber beauftragten Dritten nicht unverzüglich schriftlich mitteilt.

(3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Mangel innerhalb einer angemessenen vom Auftraggeber gesetzten Frist zu beseitigen. Beseitigt der Auftragnehmer den Mangel innerhalb der gesetzten Frist nicht, ist der Auftraggeber berechtigt, den Mangel auf Kosten des Auftragnehmers zu beseitigen oder durch einen Dritten beseitigen zu lassen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

(4) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt bei allen Arbeiten fünf (5) Jahre, gerechnet vom Tage nach der Abnahme. Für Mängelbeseitigungsleistungen beginnt die Verjährungsfrist neu und beträgt zwei (2) Jahre; sie endet jedoch nicht vor Ablauf der Frist nach Absatz 4 Satz 1.

(5) Bei Gefahr im Verzuge oder nicht nur unwesentlichen Kundenauswirkungen kann der Auftraggeber ohne vorherige Aufforderung zur Mängelbeseitigung oder ggf. vor Ablauf der gesetzten Frist die Mängel durch eigenes Personal oder Dritte auf Kosten des Auftragnehmers beseitigen.

(6) Ist die Beseitigung des Mangels für den Auftragnehmer unzumutbar oder ist sie unmöglich oder würde sie einen unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordern und wird sie deshalb vom Auftragnehmer verweigert, so kann der Auftraggeber durch Erklärung gegenüber dem Auftragnehmer die Vergütung mindern (§ 638 BGB).

(7) Im Übrigen finden bei Sach- und/oder Rechtsmängeln oder bei einer sonstigen Pflichtverletzung die gesetzlichen Bestimmungen Anwendung.

13 Haftung der Vertragsparteien

(1) Die Vertragsparteien haften einander für eigenes Verschulden sowie das Verschulden ihrer gesetzlichen Vertreter und der Personen, deren sie sich zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten bedienen (§§ 276, 278 BGB).

(2) Sofern der Auftragnehmer (nach dem anwendbaren Recht) ein Joint Venture, Arbeitsgemeinschaft, ein Konsortium ohne eigene Rechtspersönlichkeit oder eine andere Vereinigung von zwei oder mehr Personen eingeht gilt nachfolgendes:

a. diese Personen haften gesamtschuldnerisch für den Auftraggeber für die Erfüllung des Vertrages

b. die Personen der Auftragnehmer müssen ihren Leiter, z. B. des Konsortiums, dem Auftraggeber bekannt geben und

c. der Auftragnehmer kann die Zusammensetzung oder Rechtsstellung nicht ohne die vorherige Zustimmung des Auftraggebers ändern.

(3) Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber von Ansprüchen Dritter wegen schädigender Auswirkungen (Schäden oder Nachteilen) sowie von Ansprüchen nach § 14 AEntG freizustellen.

(4) Entsteht einem Dritten im Zusammenhang mit der Leistung ein Schaden, für den aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen beide Vertragsparteien haften, so gelten für den Ausgleich zwischen den Vertragsparteien die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist. Soweit der Schaden des Dritten nur die Folge einer Maßnahme ist, die der Auftraggeber in dieser Form angeordnet hat, trägt er den Schaden allein, wenn ihn der Auftragnehmer auf die mit der angeordneten Ausführung verbundene Gefahr hingewiesen hat.

(5) Der Auftragnehmer ist allein für die Verkehrssicherung und Verkehrsregelung verantwortlich. Der Auftraggeber hat keine eigene Verkehrssicherungspflicht.

(6) Ist der Auftragnehmer einem Dritten nach den §§ 823 ff. BGB zu Schadensersatz verpflichtet wegen unbefugten Betretens oder

Beschädigung angrenzender Grundstücke, wegen Entnahme oder Auflagerung von Boden oder anderen Gegenständen außerhalb der vom Auftraggeber dazu angewiesenen Flächen oder wegen der Folgen eigenmächtiger Versperrung von Wegen oder Wasserläufen, so trägt er im Verhältnis zum Auftraggeber den Schaden allein.

(7) Ist eine Vertragspartei gegenüber der anderen von der Ausgleichspflicht befreit, so gilt diese Befreiung auch zugunsten ihrer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen, wenn sie nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben.

(8) Soweit eine Vertragspartei von dem Dritten für einen Schaden in Anspruch genommen wird, den die andere Vertragspartei zu tragen hat, kann sie verlangen, dass ihre Vertragspartei sie von der Verbindlichkeit gegenüber dem Dritten befreit. Sie darf den Anspruch des Dritten nicht anerkennen oder befriedigen, ohne der anderen Vertragspartei vorher Gelegenheit zur Äußerung gegeben zu haben.

14 Betriebshaftpflichtversicherung des Auftragnehmers

(1) Der Auftragnehmer hat zur Abdeckung möglicher Schäden, das Bestehen einer Betriebshaftpflichtversicherung für Personen-, Sach und Vermögensschäden vor Beginn der Leistungserbringung auf seine Kosten abzuschließen Die Höhe des Deckungsumfangs muss je Schadensereignis mindestens 2.500.000,00 EUR betragen.

(2) Der Auftragnehmer hat vor dem Nachweis des Versicherungsschutzes keinen Anspruch auf Leistungen des Auftraggebers.

(3) Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer das Bestehen der Haftpflichtversicherung innerhalb von vierzehn (14) Kalendertagen nach Abschluss dieses Vertrages durch Vorlegen einer Kopie der Versicherungspolice dem Auftraggeber nachzuweisen. Das Fortbestehen der Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers ist dem Auftraggeber auf dessen Wunsch jederzeit erneut nachzuweisen. Die vertragliche und gesetzliche Haftung des Auftragnehmers bleibt durch Umfang und Höhe seines Versicherungsschutzes unberührt.

(4) Weist der Auftragnehmer das Bestehen der Haftpflichtversicherung nicht zu den in den Absätzen 1 und 3 genannten Zeitpunkten und auch nicht innerhalb einer ihm vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist nach, ist er nicht berechtigt, mit der Bauausführung zu beginnen. Etwaige sich hieraus ergebende Bauverzögerungen hat der Auftragnehmer zu vertreten.

(5) Das spätere Erlöschen oder die wesentliche Verschlechterung des Versicherungsschutzes vor Vertragsende oder der fehlende Abschlussnachweis / Nachweis der Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes zu vorstehenden Versicherungen berechtigen den Auftraggeber zur Kündigung dieses Vertrages und der auf der Grundlage dieses Vertrages bereits erteilten Abrufaufträge.

(6) Die vertragliche und gesetzliche Haftung des Auftragnehmers bleibt durch Umfang und Höhe seines Versicherungsschutzes unberührt.

15 Rahmenvertragswert / Abnahmeverpflichtung

Sofern in der ergänzenden Einkaufsbedingung des Vertrages nichts Abweichendes geregelt ist, stellen die in den Rahmenverträgen enthaltenen Mengen oder Wertvolumina Planwerte zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses dar. Eine verbindliche Abnahmeverpflichtung hinsichtlich Erfüllung der Mengen oder des Wertvoluminas kann hieraus nicht abgeleitet werden.

16 Nutzungsrechte

(1) Der Auftraggeber erhält das ausschließliche, unwiderrufliche, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte, übertragbare und mit der Vergütung abgegoltene Nutzungsrecht an den Planungs- und Ausführungsunterlagen sowie den Arbeitsergebnissen. Das Nutzungsrecht beinhaltet insbesondere auch das Recht zur vollständigen oder teilweisen Veröffentlichung, Vervielfältigung, Umgestaltung sowie Bearbeitung von Unterlagen einschließlich ihrer Weiterverwertung für Folgeverträge mit Dritten. Dies gilt auch im Falle einer vorzeitigen Vertragsbeendigung, gleich aus welchem Grunde.

(2) An allen Plänen, Zeichnungen, Beschreibungen und sonstigen Ausführungsunterlagen kann der Auftragnehmer ein Zurückbehaltungsrecht nicht geltend machen.

17 Rechte Dritter

(1) Der Auftragnehmer garantiert, dass keine Schutzrechte Dritter bestehen, die der vorgesehenen Nutzung der vertragsgegenständlichen Leistungen durch den Auftraggeber entgegenstehen und dass keine weiteren Lizenzen, Genehmigungen, Einwilligungen oder Zahlungen in Verbindung mit Schutzrechten Dritter erforderlich sind, damit der Auftraggeber die vertragsgegenständlichen Leistungen wie vertraglich vorgesehen nutzen kann.

(2) Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber auf erstes schriftliches Anfordern uneingeschränkt von sämtlichen Klagen, Forderungen, Kosten, Belastungen, Verlusten, Ansprüchen, Schäden und Aufwendungen freizustellen, die diesem aus der Verletzung oder angeblichen Verletzung von Schutzrechten Dritter entstehen.

(3) Stellt der Auftragnehmer den Verstoß gegen Rechte Dritter nicht innerhalb einer angemessenen Frist ab, ist der Auftraggeber nach eigenem Ermessen zum Rücktritt vom betroffenen Auftrag und zur Geltendmachung von Schadensersatz oder zu einer entsprechenden Minderung des Kaufpreises und/oder des Lizenzentgeltes berechtigt.

18 Kündigung durch den Auftraggeber

(1) Der Auftraggeber kann bis zur Vollendung der Leistung jederzeit den Vertrag kündigen. Dem Auftragnehmer steht die vereinbarte Vergütung zu. Er muss sich jedoch anrechnen lassen, was er infolge der Aufhebung des Vertrages an Kosten erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft und seines Betriebs erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt, so dass dem Auftragnehmer 5 % der Vergütung, die auf den noch nicht erbrachten Teil der Leistungen entfällt, zustehen.

(2) Der Auftraggeber ist berechtigt, aus wichtigem Grund zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt u. a. vor, wenn bzw. soweit dem Auftraggeber die Durchführung des Bauvorhabens seitens der Bau oder einer sonstigen Behörde untersagt wird oder das Bauvorhaben aus anderen Gründen nicht zur Durchführung kommt.

(3) Bei einer Kündigung durch einen der Vertragspartner unabhängig vom Anlass der Kündigung hat der Auftragnehmer die zur Fortsetzung der Planungs- und Bauarbeiten erforderlichen gefertigten Arbeitsunterlagen und alle sonstigen Dokumente unverzüglich an den Auftraggeber herauszugeben.

(4) Das fristlose Kündigungsrecht kommt auch dann zur Anwendung, wenn sonstige wesentliche Umstände vorliegen, aus denen sich nachhaltige Zweifel an der künftigen Leistungsfähigkeit zur Erfüllung der Leistungsverpflichtungen des Auftragnehmers ergeben, welche geeignet sind, dem Auftraggeber ein weiteres Festhalten an dem Auftrag unzumutbar erscheinen zu lassen. Im Fall der fristlosen Kündigung stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Schadensersatzansprüche zu.

(5) Ferner hat der Auftraggeber ein fristloses Kündigungsrecht, wenn über das Vermögen des Auftragnehmers die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt wird, der Auftragnehmer seine Zahlungen nicht nur vorübergehend einstellt, seinen Geschäftsbetrieb oder den Teil seines Geschäftsbetriebs einstellt, der sich auf die vertragsgegenständlichen Leistungen bezieht oder ein am Sitz des Auftragnehmers nach der dort geltenden Rechtsordnung den vorgenannten Fällen in etwa entsprechendes Ereignis eintritt.

(6) Der Auftraggeber ist ferner zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, wenn der Auftragnehmer (und/ oder dessen Nachunternehmer) die Anforderungen des Mindestlohngesetzes nicht erfüllt.

(7) Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.

19 Sicherheitsleistung

(1) Wenn Sicherheitsleistung vereinbart ist, gelten die §§ 232 bis 240 BGB, soweit sich aus den nachstehenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

(2) Die Sicherheit dient dazu, die vertragsgemäße Ausführung der Leistung und die Mängelansprüche sicherzustellen.

Die Sicherheit für Vertragserfüllung erstreckt sich auf die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag, insbesondere für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung einschließlich Abrechnung, Mängelansprüche und Schadensersatz, auf die Erstattung von Überzahlungen einschließlich der Zinsen sowie von Ansprüchen nach

§ 14 AEntG.

Die Sicherheit für Mängelansprüche erstreckt sich auf die Erfüllung der Mängelansprüche einschließlich Schadensersatz sowie auf die Erstattung von Überzahlungen einschließlich der Zinsen.

(3) Sofern Sicherheit zu leisten ist, ist diese durch eine unwiderrufliche Bürgschaft eines Kreditinstituts oder Kreditversicherers zu leisten. Das Kreditinstitut oder der Kreditversicherer muss

- in der Europäischen Gemeinschaft oder
- in einem Staat der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassen sein.

(4) Der Auftragnehmer hat Bürgschaften binnen 18 Kalendertagen nach Vertragsabschluss zu stellen.
Sofern Bürgschaften allein für Mängelansprüche verlangt werden, hat der Auftragnehmer spätestens mit der Vorlage der Schlussrechnung die Bürgschaftsurkunde einzureichen.

(5) Die Kosten der Bürgschaft trägt der Auftragnehmer.

(6) Die Bürgschaftsurkunde für die an den Auftragnehmer überlassenen Zutrittsmittel wird auf Verlangen des Auftragnehmers zurückgegeben, wenn die vollzählige Rückgabe der ausgehändigten Zutrittsmittel erfolgt ist.

20 Vertragserfüllung durch Dritte

(1) Der Einsatz von Dritten als Nachunternehmer bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Der Auftragnehmer hat einen beabsichtigten Nachunternehmereinsatz vor Beauftragung des Nachunternehmers anzuzeigen und die Namen und Anschriften des Nachunternehmers sowie Angaben über seine Zuständigkeit zur Berufsgenossenschaft und zum jeweiligen Bereich (Handwerk, Industrie, Sonstige) anzugeben. Auch der Wechsel der Nachunternehmer während der Vertragslaufzeit ist der Einkaufsstelle des Auftraggebers schriftlich anzuzeigen. Der Auftraggeber wird seine Zustimmung nicht unbillig verweigern.

(2) Der Auftragnehmer ist ferner für die von etwaigen Nachunternehmern erbrachten Leistungen wie für eigene Leistungen verantwortlich.

(3) Der Auftragnehmer hat bei der Auswahl der Nachunternehmer die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anzuwenden und in besonderem Maße auf deren Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit Wert zu legen.

(4) Beim etwaigen Einsatz von Nachunternehmern hat der Auftragnehmer dafür Sorge zu tragen, dass auch diese die Datenschutz-, Geheimhaltungs- sowie sonstigen Sicherheitsregelungen einhalten. Der Auftragnehmer hat etwaige Nachunternehmer vor Aufnahme der Arbeiten vertraglich entsprechend zu verpflichten. Soweit Tätigkeiten in sicherheitsrelevanten Bereichen durchgeführt werden, hat der Auftragnehmer vor Aufnahme der Arbeiten die Nachunternehmer entsprechend vertraglich zu verpflichten (z.B. Zutritts- und Melderegelungen). Auf Anforderung des Auftraggebers sind die entsprechenden Verpflichtungserklärungen wie z.B. zum Datenschutz und der Geheimhaltung schriftlich vorzulegen.

(5) Die Übertragung von Leistungen von Nachauftrag-nehmer auf Nach-Nachauftragnehmer ist nicht zulässig.

(6) Setzt der Auftragnehmer verbundene Unternehmen, an denen er mehr als 50% der Anteile hält, als Nachunternehmer ein, reicht die vorherige schriftliche Information anstatt der Zustimmung gem. Ziff. 20 Abs. (1) S. 1. Im Übrigen gelten die Regelungen dieser Ziff. 20.

(7) Im Falle der Nichtanzeige eines Nachunternehmereinsatzes kann der Auftraggeber vom Auftragnehmer je Verstoß eine Vertragsstrafe von bis zu 2.500,00 EUR verlangen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

21 Einsatzverbote

(1) Der Auftraggeber weist den Auftragnehmer ausdrücklich darauf hin, dass Beamtenpensionären, die den Konzern Deutsche Telekom über eine Vorruhestandsregelung verlassen, eine weitere Tätigkeit für den Konzern Deutsche Telekom, sei es direkt oder indirekt, strikt untersagt ist. Dies gilt grundsätzlich auch für ehemalige Angestellte des Konzerns Deutsche Telekom für einen Zeitraum von 15 Monaten nach Ausscheiden aus dem Unternehmen, soweit sie im Zusammenhang mit der Beendigung des Anstellungsverhältnisses eine Abfindung erhalten haben. Falls für den konkreten Einzelfall nicht bereits im Vorfeld durch den Einkauf des Auftraggebers schriftlich eine entsprechende Ausnahme freigegeben wurde, besteht darüber hinaus ein generelles Einsatzverbot für aktuelle Mitarbeiter des Konzerns Deutsche Telekom.

(2) Vor diesem Hintergrund verpflichtet sich der Auftragnehmer, seinerseits sicherzustellen, dass bei seiner Leistungserbringung für den Auftraggeber keine der in Absatz 1 genannten Beamtenpensionäre oder Kräfte im Sinne von Absatz 1 Satz 3 als angestellte Mitarbeiter, im Rahmen eines Einsatzes als Leiharbeitnehmer, als unterbeauftragte Werk- oder Dienstleistungsunternehmer oder in sonstiger Weise und keine der in Absatz 1 genannten ehemaligen Angestellten als unterbeauftragte Werk- oder Dienstleistungsunternehmer eingesetzt bzw. im Rahmen eines Einsatzes als Leiharbeitnehmer an Einheiten des Konzern Deutsche Telekom entliehen werden.

(3) Im Falle eines Verstoßes gegen die Bestimmungen dieser Ziffer 21 ist der Auftraggeber zur außerordentlichen Kündigung des Vertragsverhältnisses berechtigt. Darüber hinaus bleibt dem Auftraggeber die Geltendmachung diesbezüglicher Schadensersatzansprüche ausdrücklich vorbehalten.

22 Integrität und Kooperation

(1) DTAG hat Grundsätze und Werte entwickelt, welche die Bereitschaft der DTAG zeigen, die Unternehmensethik und die sozialen sowie ökologischen Verpflichtungen mit den Auftragnehmern zu teilen. Näheres ergibt sich aus dem SCoC.

(2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich und seine Vorlieferanten, Unterauftragnehmer und sonstige Personen unter seiner Kontrolle, den SCoC einzuhalten. Im Fall eines Verstoßes gegen die Prinzipien und Pflichten dieses SCoC ist der Auftraggeber berechtigt, unverzüglich die Beseitigung dieses Verstoßes, einschließlich der Abstimmung eines Aktionsplans zur Beseitigung des Verstoßes, zu verlangen. Der Auftraggeber ist ferner berechtigt, die Vertragsbeziehung und -erfüllung auszusetzen, bis der Verstoß beseitigt wurde. Weitere vertragliche und gesetzliche Rechte des Auftraggebers bleiben hiervon unberührt.

(3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um jeglichen Fall von aktiver oder passiver Korruption, sowohl im öffentlichen als auch im privaten Sektor, zu verhindern und zu ahnden.

(4) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu informieren, sobald ihm Hinweise auf Probleme mit der Einhaltung des SCoC in seinem Verantwortungsbereich bekannt werden, und insbesondere alles zu vermeiden, was das Markenimage der Deutschen Telekom Gruppe schädigen oder die Versorgungssicherheit gefährden könnte.

(5) Im Falle eines Verstoßes gegen die Bestimmungen dieser Ziffer 22 ist der Auftraggeber zur außerordentlichen Kündigung des Vertragsverhältnisses berechtigt. Darüber hinaus bleibt dem Auftraggeber die Geltendmachung diesbezüglicher Schadensersatzansprüche ausdrücklich vorbehalten

23 Geheimhaltung, Datenschutz, Auftragsdatenverarbeitung

(1) Dritten gegenüber sind alle Informationen, Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Modelle und sonstige Angaben und Unterlagen streng vertraulich zu behandeln und geheim zu halten, es sei denn, die Offenlegung erfolgt mit ausdrücklicher vorheriger schriftlicher Zustimmung der anderen Partei. Die Geheimhaltungsverpflichtung ist auch nach Abwicklung des Auftrages weiterhin gültig. Sie erlischt jedoch, wenn die geheimhaltungsbedürftigen Informationen allgemein bekannt oder dem zur Geheimhaltung verpflichteten Vertragspartner bekannt werden, ohne dass eine Vertragsverletzung hierfür ursächlich ist. Diese Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht innerhalb der Deutschen Telekom Gruppe sowie im Fall der Geltendmachung von Regressansprüchen.

(2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der Datenverarbeitung die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu beachten und insbesondere die Vertraulichkeit und das Fernmeldegeheimnis gemäß § 88Telekommunikationsgesetz (TKG) zu wahren. Eingriffe in bestehende Telekommunikationseinrichtungen sind auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Das Abhören oder Lesen von Mitteilungen ist unzulässig, soweit es nicht ausschließlich der Prüfung der Telekommunikationseinrichtungen erfolgt. Über so erlangte Kenntnisse ist Stillschweigen zu bewahren. Der Auftragnehmer hat den Nachunternehmer die gleichen Pflichten aufzuerlegen, die er gegenüber dem Auftraggeber hat.

(3) Der Auftragnehmer hat seine Mitarbeiter und Nachunternehmer auf diese Anforderungen hinzuweisen, auf die Einhaltung des Fernmeldegeheimnisses und der Vertraulichkeit zu verpflichten sowie seine Mitarbeiter und Nachunternehmer darauf hinzuweisen, dass sie sich bei einer Zuwiderhandlung unter Umständen einer strafrechtlichen Verfolgung aussetzen.

(4) Werden personenbezogene Daten von dem Auftraggeber an den Auftragnehmer übergeben und durch den Auftragnehmer im Rahmen seiner Tätigkeiten verarbeitet, verpflichtet sich der Auftragnehmer nach Abschluss der Angebotsverhandlung und im Fall einer positiven Vergabeentscheidung mit dem Auftraggeber einen Vertrag über die Verarbeitung personenbezogener Daten nach Vorgabe des Auftraggebers abzuschließen.

(5) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die von ihm eingesetzten Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und Nachunternehmer ausdrücklich und nachweislich darauf hinzuweisen, dass der Auftraggeber folgende personenbezogene Daten über sie zum Zwecke der Sicherstellung gesetzlicher Regelungen und seiner berechtigten geschäftlichen Interessen erheben und verarbeiten kann: Anrede, Name, Vorname, Geburtsdatum, Straße, PLZ, Ort, Land. Für zum Einsatz kommende Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und Nachunternehmer, die für die Aufnahme einer Tätigkeit in Deutschland nach geltendem deutschem und europäischen Recht eine Arbeitsgenehmigung oder einen Aufenthaltstitel benötigen, können zusätzlich folgende Informationen erhoben werden: Gültigkeitsdauer der Arbeitsgenehmigung oder Aufenthaltstitel, Einschränkung der Wochenarbeitszeit nach Arbeitsgenehmigung, Einschränkung Einsatzstandort nach Arbeitsgenehmigung, Einschränkung Tätigkeit/Funktion nach Arbeitsgenehmigung.

(6) Die vorstehenden Verpflichtungen gelten auch über die Vertragslaufzeit hinaus.

24 Arbeitnehmerentsendegesetz/Mindestlohngesetz

(1) Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass im Zusammenhang mit der vertraglich vereinbarten Leistungserfüllung die gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der Rechte der Arbeitnehmer (z.B. Arbeitnehmerentsendegesetz (AEntG)) eingehalten werden.

(2) Der Auftragnehmer sichert die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Vorgaben, insbesondere auch des Mindestlohngesetzes (Milog), durch sich und seine Nachunternehmer zu. In diesem Rahmen ist er u.a. verpflichtet, auf schriftliche Anforderung des Auftraggebers Nachweise über die Zahlung des Mindestlohns durch ihn bzw. durch seine Nachunternehmer vorzulegen. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von sämtlichen Ansprüchen im Zusammenhang mit Mindestlohnforderungen frei; dies gilt auch für anfallende Bußgeldzahlungen. Er verpflichtet sich ferner, den Auftraggeber umgehend zu informieren, falls der Verdacht besteht, dass er oder einer seiner Nachunternehmer gegen gesetzliche Mindestlohnvorgaben verstößt.

(3) Im Falle des Einsatzes von Mitarbeitern, Erfüllungsgehilfen und Nachunternehmern (inkl. Freelancer, d.h. nicht sozialversicherungspflichtig Beschäftigte), sichert der Auftragnehmer zu, dass alle erforderlichen behördlichen Genehmigungen (wie z. B. Arbeitsgenehmigung, Aufenthaltstitel) vorliegen. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von sämtlichen Rechtsfolgen frei, die sich aus der Nichteinhaltung dieser Anforderung ergeben.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Anforderung des Auftraggebers, durch Vorlage entsprechender Beitragserfüllungs- bzw. Unbedenklichkeitsbescheinigungen die Erfüllung seiner laufenden Verpflichtungen gegenüber Sozialversicherungsträgern und Steuerbehörden nachzuweisen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber von einer Haftung gegenüber sämtlichen Arbeitnehmern des Auftragnehmers und der Sozialkasse des Baugewerbes freizustellen.

Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer darüber hinaus eine Bescheinigung der Berufsgenossenschaft vorzulegen. Sofern der Auftragnehmer seinen Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland hat, hat der Auftragnehmer eine Bescheinigung des für ihn zuständigen Versicherungsträgers vorzulegen.

(4) Die schuldhafte Nichterfüllung einer Verpflichtung nach Absätzen (1) (3) durch den Auftragnehmer berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber den durch die Kündigung entstandenen Schaden zu ersetzen.

25 Presseveröffentlichungen/Referenzen

(1) Die Nennung des Auftraggebers zu Referenz- oder Marketingzwecken beziehungsweise Presseveröffentlichungen über eine beabsichtigte oder bestehende, vertragliche Zusammenarbeit bedarf der vorherigen ausdrücklichen und schriftlichen Genehmigung durch den Auftraggeber.

(2) Eine erteilte Genehmigung gilt bis auf Widerruf. Der Widerruf durch den Auftraggeber ist jederzeit ohne Einhaltung einer bestimmten Frist und ohne Angabe von Gründen möglich.

26 Sicherheit und Sicherheitsmanagement

(1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die für ihn und seine Erfüllungsgehilfen geltenden Sicherheitsbestimmungen der Deutschen Telekom Gruppe zu beachten und die zur Leistungserbringung eingesetzten Personen und/oder Nachunternehmer zu informieren und in entsprechender Weise zu verpflichten.

(2) Der Auftragnehmer hat zu Dokumentationszwecken entsprechende Vordrucke wie „Anerkennung der Sicherheitsvorschriften“, „Verpflichtungserklärung“ und dem „Merkblatt Zutritt zu SESYS-überwachten Objekten“ (z.B. Kabelschächte, Multifunktionsgehäuse, Kabelverzweiger, Abschlusspunkte) zu unterschreiben und auch seine Mitarbeiter entsprechend zu verpflichten.

(3) Sofern ein Einsatz an einer sicherheitsrelevanten Stelle des Auftraggebers vorgesehen ist, hat der Auftragnehmer dafür Sorge zu tragen, dass nur Kräfte eingesetzt werden, die in Deutschland nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz und sonst in vergleichbarer Weise sicherheitsüberprüft sind.

27 Abtretung von Forderungen

(1) Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber können nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der vertragsschließenden Stelle des Auftraggebers abgetreten werden. Ist das Geschäft für beide Seiten ein Handelsgeschäft gilt § 354a HGB.

28 Aufrechnung

(1) Dem Auftragnehmer stehen keine Zurückbehaltungsrechte zu, soweit sie auf Gegenansprüchen aus anderen Rechtsgeschäften mit dem Auftraggeber herrühren.

(2) Der Auftragnehmer kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden sind.

29 Schlussbestimmungen

(1) Erfüllungsort ist der von dem Auftraggeber benannte Bestimmungsort für die Leistung.

(2) Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

(3) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Normen, die auf andere Rechtsnormen verweisen.

(4) Gerichtsstand ist der Ort des Geschäftssitzes des Auftraggebers. Dem Auftraggeber steht es jedoch frei, stattdessen auch das für den Geschäftssitz des Auftragnehmers zuständige Gericht anzurufen.

(5) Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in seinen übrigen Teilen wirksam. Das gilt nicht, wenn das Festhalten am Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde.

(6) Streitfälle berechtigen den Auftragnehmer nicht, die Arbeiten einzustellen.

Anhänge

Anhang 1: Besondere Vertragsbedingungen Infra Technik
Die DFMG Anlagen zum Aufbau der Infrastruktur sind mitgeltende Anlagen (z.B. Planungshandbuch usw.) und werden nicht gesondert beigefügt.

Anhang 2: Besondere Vertragsbedingungen HF Technik

Anhang 3: Besondere Vertragsbedingungen In-Building